

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang V	Rathenow, den 21.12.2006	Nr. 09
------------	--------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.10.2006	Seite 72	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow - Marktgebührensatzung -	Seite 86
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 09.11.2006	Seite 72	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von 3 verkaufsoffenen Adventssonntagen 2006 in der Stadt Rathenow	Seite 87
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.12.2006	Seite 72	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze	Seite 88
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 16.11.2006	Seite 75	Bekanntmachung der 2. Nachtrags-haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 92
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow	Seite 76	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 035 „Wohnbebauung am Körgraben“ und über die Einleitung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Bereich des Bebauungsplangebietes „Wohnbebauung am Körgraben“	Seite 94
Bekanntmachung der Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow	Seite 79	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Verkehrsflächen des Wohngebietes „Schollener Straße“ und Waidmannstraße, Baumweg und Seenstraße	Seite 96
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -	Seite 81	Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Göttlin	Seite 97
Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -	Seite 85		

**STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS-Nr. 110/06: Berufung eines Aufsichtsratsvertreters für die KWR mbH
Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beruft Herrn Hendrik Öchsle in den Aufsichtsrat der KWR mbH.

DS-Nr. 111/06: Berufung eines Gesellschaftervertreters für die KWR mbH
Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beruft den Bürgermeister zum alleinigen Gesellschaftervertreter der KWR mbH.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 112/06: Einleitung von Maßnahmen für die Sanierung der KWR mbH

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 09.11.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS-Nr. 130/06: öffentliche Ausschreibung der Stelle des ersten Beigeordneten der Stadt Rathenow
Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die öffentliche Ausschreibung der Stelle des ersten Beigeordneten in der Stadt Rathenow und beauftragt den Bürgermeister, die Ausschreibung bis zum 13. November 2006 veröffentlichen zu lassen. Die Termine sind so zu wählen, dass die Wahl des ersten Beigeordneten am 06.12.2006 erfolgen kann. Der Beigeordnete hat die Geschäftsführung für die Optik Park GmbH oder jede andere Form der Betreuung zu übernehmen. Der Geschäftsverteilungsplan ist nach erfolgter Wahl zu verändern.

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS-Nr. 150/06: Wahl des Ersten Beigeordneten für die Stadt Rathenow

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow wählt auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn Dr. Hans-Jürgen Lemle zum Ersten Beigeordneten der Stadt Rathenow.

DS-Nr. 142/06: Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.

DS-Nr. 140/06: Überplanmäßige Mehrausgabe für die Kreisumlage 2006

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt eine überplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 354.468,50 € zur Zahlung der Kreisumlage 2006. Zur Deckung der Mehrausgabe werden Mehreinnahmen an Schlüsselzuweisungen verwendet, die die Stadt Rathenow lt. Bescheid des Ministerium für Finanzen vom 06.11.2006 erhält.

DS-Nr. 104/06: Gebührenordnung Musikschule der Stadt Rathenow

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.04.2007.

DS-Nr. 106/06: Konzeption „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Konzeption für das „Haus der Jugend“ in seiner aktuellen Fassung umzusetzen.

DS-Nr. 105/06: Gebührenordnung „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Gebührenordnung für das „Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.01.2007.

DS-Nr. 125/06: Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung - in der vorliegenden Form.

DS-Nr. 126/06: Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2006.

DS-Nr. 137/06: Beschluss über die Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

DS-Nr. 064/06: Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die in der Anlage beigefügte Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow in der vorliegenden Form.

Die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird gebilligt.

Die DS.NR. 012/94 (Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow) vom 17.02.94 wird hiermit aufgehoben.

DS-Nr. 096/06: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hopfengärten"

hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 5 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hopfengärten" und billigt die Begründung.

DS-Nr. 101/06: Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des VEP "Theodor Lessing Straße" (Flur 28, Flurstück 81/38)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Befreiungen gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des VEP "Theodor Lessing Straße" zuzustimmen und für die Errichtung der Garage auf dem Flurstück 81/38 der Flur 28 und der Änderung der Zufahrt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS-Nr. 102/06: Bebauungsplan NR. 035 "Wohnbebauung am Körgraben"

hier : Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, einen Bebauungsplan für das Wohngebiet am Körgraben aufzustellen.

DS-Nr. 103/06: Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Göttlin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Göttlin entsprechend der beigefügten Anlage.

DS-Nr. 107/06: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wolzensee"

hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum

3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wolzensee" geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 108/06: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wolzensee"

hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 5 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Wolzensee" und billigt die Begründung.

DS-Nr. 109/06: Einleitung des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Körgraben"

hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 4. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnbebauung am Körgraben" einzuleiten.

DS-Nr. 114/06: Bebauungsplan Nr. 034 "Wolzen-see"

hier: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der betr. Träger öffentlicher Belange und Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 115/06: Bebauungsplan Nr. 034 "Wolzen-see"

hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan Nr. 034 "Wolzensee" gemäß § 10 BauGB als Satzung.

DS-Nr. 116/06: Befreiung von der Festsetzung des Textbebauungsplanes "Hopfengärten" bezüglich der Grundfläche von Nebenanlagen und Garagen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen Nr. 3.1.2.3 und 3.1.2.4 "Grundfläche Nebenanlagen und Garagen" des Textbebauungsplanes "Hopfengärten" unter der Berücksichtigung zuzustimmen, dass die Gesamtfläche von Nebenanlagen und Garagen 40 m² nicht überschreitet.

DS-Nr. 123/06: Widmung der Waidmannstraße, des Baumweges und der Seestraße in Steckelsdorf als sonstige öffentliche Straßen

Gem. Steckelsdorf Flur 2, Flurstücke: 63/55, 63/56, 63/57

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Verkehrsfläche der Seestraße, der Waidmannstraße und des Baumweges als sonstige öffentliche Straßen mit der Verkehrsbedeutung von Anliegerstraßen zu widmen.

DS-Nr. 131/06: Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Schleusenplatz 1“, Flur 25, Flst. 136 u. 163

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Vorhaben „Errichtung eines Balkons an der Nordseite des noch zu errichtenden Vierfamilienwohnhauses“ in der Flur 25, Flurstücke 136 und 163 gemäß § 60 ff. BbgBO das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS-Nr. 132/06: Sanierungsplan als zukünftiges städtebauliches Leitbild im Sanierungsgebiet "Altstadt"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Sanierungsplan als Grundlage des zukünftigen städtebaulichen Leitbildes bis zum Abschluss des förmlichen Sanierungsverfahrens im Sanierungsgebiet "Altstadt" im Jahr 2012.

DS-Nr. 135/06: Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" hier: Überschreitung der Anzahl der Vollgeschosse"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB der Befreiung von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS-Nr. 151/06: Einführung eines Ehrenamtstages und einer Ehrenamtskarte

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einführung eines jährlichen „Ehrenamtstages der Stadt Rathenow“. Für Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich für ihre Mitbürger einsetzen, wird die Einführung einer „Ehrenamtskarte“ überprüft. Der Bürgermeister wird beauftragt, von der Verwaltung Vorschläge für die Umsetzung und Ausgestaltung erarbeiten zu lassen.

DS-Nr. 152/06: Durchführung von 3 verkaufsoffenen Adventssonntagen 2006 in der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von drei verkaufsoffenen Adventssonntagen 2006 in der Stadt Rathenow.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 143/06: Bestätigung der Besetzung der Stelle des Bau- und Ordnungsamtsleiters

DS-Nr. 141/06: Vergabe von Straßenbauleistungen „Hirtengasse“

DS-Nr. 118/06: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Heidefeld, Flur 46, Flurstück 99 tlw.

DS-Nr. 138/06: Grundstücksschenkung

DS-Nr. 144/06: Grundstücksverkauf Gustav-Freitag-Straße, Flur 48, Flurst. 41/2 tlw.

DS-Nr. 145/06: Grundstücksankauf Jederitzer Straße 33/34

DS-Nr. 146/06: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Grünauer Fenn 25

DS-Nr. 147/06: Grundstücksverkauf Schleusenstraße 8 (Hinterland)

DS-Nr. 148/06: Änderung Mietvertrag Kaufhalle Rathenow Ost

DS-Nr. 149/06: Ankauf von Straßenflächen Waldweg in Steckelsdorf

DS-Nr. 127/06: Stundung einer Gewerbesteuerforderung Ks.-Z.: 02000865

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 16.11.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS-Nr. 131/06: Vergabe des Kulturpreises 2006

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Kulturförderpreis 2006 mit einer finanziellen Zuwendung von 500,-€ an Herrn Michael Student zu vergeben.

DS-Nr. 120/06: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes Nr. 032 "Hopfengärten"

Zulässige Grundfläche der Nebenanlagen

Flur 28, Flurstück 198

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Textbebauungsplanes Nr. 032 "Hopfengärten" - Überschreitung der Grundfläche der Nebenanlagen- auf dem Flurstück 198 in der Flur 28 zuzustimmen.

DS-Nr. 121/06: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes Nr. 032 "Hopfengärten"

Überschreitung der zulässigen Grundfläche des Nebengebäudes, Flur 28, Flurstück 34/6

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Textbebauungsplanes Nr. 032 "Hopfengärten" - Überschreitung der Grundfläche der Nebenanlagen- auf dem Flurstück 34/6 in der Flur 28 zuzustimmen.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 128/06: Grundstücksverkauf- Rathenow OT Steckelsdorf, Hauptstraße 32

DS-Nr. 086/06: Grundstücksverkauf Kleine Hagenstraße 17, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 287

DS-Nr. 100/06: Grundstückstausch An der Havel, Götlin, Flur 5, Flurstücke 88/4, 134/1 und 94/13

DS-Nr. 124/06: Änderung der DS Nr. 106/05 – Grundstückstausch im B-Plan Gebiet Stadtkanal

DS-Nr. 129/06: Änderung der DS Nr. 125/05 – Grundstücksankauf Rathenow, Jederitzer Straße 13

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991 (GVBl.S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S.231) (und), des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 und der Satzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Ermäßigungen, Erlass
- § 6 Raumnutzungsgebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, sowie für die Nutzung der Räume der Musikschule durch Dritte werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung in der Musikschule ist neben der Gebührenordnung der Unterrichtsvertrag. Ohne gültigen Unterrichtsvertrag hat der Schüler keinen Anspruch auf Unterricht.
- (2) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Vertragspartner des Unterrichtsvertrages.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. Sie sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen, ein Einzugsverfahren ist möglich.

§ 4 Gebührentarif

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| (1) | Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen
Prüfungsgebühr für Abschlussprüfung pro Fach | 3,00 €/Person
10,00 € |
| (2) | Alle hier aufgeführten Beträge sind Monatsraten der zu zahlenden Jahresgebühr. | |

- (7) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.
- (8) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde vom Schüler versäumt, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musik-Schule zu vertreten sind oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit des Schülers, so gilt folgende Regelung.
 - a) Wird innerhalb eines Schuljahres weniger als 33 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung der Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Der Höchstanspruch für die Erstattung beträgt die Unterrichtsgebühr für 6 Wochenstunden. (Bemessungsgrundlage ist die Jahresgebühr)
 - b) Bei Ersatzunterricht entfällt diese Regelung.

§ 5 Ermäßigungen, Erlass

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 – 5 dieser Gebührenordnung gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Absatz 3)
 - b) Geschwisterermäßigung (Absatz 4)
 - c) Mehrfachermäßigung (Absatz 5)
- (3) Antragsteller, deren Einkommen (Summe der positiven Einnahmen) das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Grundmiete nicht übersteigt, wird Ermäßigung gewährt. Dieses Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage.

Bei einem Einkommen bis zu

- a) 50 % der Bemessungsgrundlage wird eine Mindestgebühr in Höhe von 7,50 € für jedes Fach (außer Ergänzungsfächer) erhoben
 - b) 60 % der Bemessungsgrundlage werden 50 %
 - c) 75 % der Bemessungsgrundlage werden 25 %
 - d) 100 % der Bemessungsgrundlage werden 10 % der Gebühren nach § 4 erlassen.
- (4) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das
 - a) 2. Kind um 10 %
 - b) 3. Kind um 25 %
 - c) 4. Kind und jedes weitere Kind um 50 % der Gebühren nach § 4 erlassen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet das Eintrittsdatum.

- (5) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern werden die Gebühren für das zweite Fach (in studienvorbereitender Ausbildung auch für das dritte Fach) um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Fach wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Die Geschwisterermäßigung und die Mehrfachermäßigung können nur wahlweise in Anspruch genommen werden. Eine Doppelermäßigung wird nicht gewährt.

Anträge auf Gebührenermäßigung müssen dem Sekretariat der Musikschule jeweils zu Beginn der Sommerferien vorliegen. Sie gelten nur für ein Schuljahr, bei Neuaufnahmen mit Vertragsunterzeichnung.

§ 6 Raumnutzungsgebühren

Werden Räume im Mühlengebäude Schwedendamm Nr.1 durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

Saal	80,00 € (brutto) je Veranstaltung
Unterrichtsraum	12,00 € (brutto) je Veranstaltung

Gemeinnützige Vereine können auf Antrag die Räume für eine geringere Gebühr nutzen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 04. 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule vom 01. 01. 2004 außer Kraft.

Rathenow, 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung „ Haus der Jugend“ der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Angebote
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Gebührenermäßigungen
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des „Hauses der Jugend“ der Stadt Rathenow im Mühlengebäude Schwedendamm Nr.1 werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Angebote

(1) Im „Haus der Jugend“ stehen den Nutzern der Einrichtung Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung:

Das Angebot im Jugendfreizeitbereich, ausgegangen im „Haus der Jugend“, erfolgt auf der Grundlage des Konzepts der Einrichtung und wird dem aktuellen Bedarf der Nutzer im Rahmen der bestehenden Kapazität angepasst. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote im

- kreativ – sportlichen Bereich
- Multimediabereich und
- Bereich der offenen Jugendarbeit

- (2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren. Klubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote mit Ausnahme der Angebote gemäß § 4 (4) dieser Gebührenordnung.
- (3) Die Jahresklubkarte für das Haus der Jugend gilt zugleich als Jahresdauerkarte für den Optikpark Rathenow.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Angebote des „Haus der Jugend“ beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren:	20,00 € / Jahr
für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen:	25,00 € / Jahr
für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren mit eigenem Einkommen:	30,00 € / Jahr

Die Nutzer erhalten nach Entrichtung der Jahresgebühr eine „Klubkarte“

bei Verlust der „Klubkarte“ zusätzlich:	5,00 €
---	--------

- (2) Gebühren bei hausinternen Jugendveranstaltungen

Wurde keine Jahresgebühr entrichtet: Gebühr:	1,50 € je Teilnehmer / Veranstaltung
---	--------------------------------------

- (3) Gebühren für Verbrauchs- und Bastelmaterialien:

Für Exponate, die mit nach Hause genommen werden, ist ein finanzieller Anteil an verbrauchten Materialien zu entrichten.

Bastelmaterial – Pauschale	0,50 € pro Exponat
----------------------------	--------------------

Beiträge im Multimediazentrum für Ausdrucke *) und Kopien (Dateien auf Diskette) **):

Text schwarz / weiß	0,10 €
Text mit kleinen Bildern schwarz / weiß	0,30 €
Bilder (formatfüllend) schwarz / weiß	0,50 €
Text farbig	0,50 €
Text mit kleinen Bildern farbig	1,50 €
Bilder (formatfüllend) farbig	2,00 €
Text s / w auf Folien für Overhead – Projektion	1,00 €
Bespielen eines Datenträgers	0,30 €

*) Preise beziehen sich auf eine Seite A4

**) Aus Gründen des Schutzes vor Computerviren dürfen nur hausinterne Disketten verwendet werden.

- (4) Bei Tagesausflügen und Ferienfahrten werden zusätzlich Eigenanteile erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grundsätzlich sind die Gebühren als Jahresgebühren im Voraus zu entrichten.

- (2) Auf Wunsch kann die Jahresgebühr in zwei Halbjahresraten gezahlt werden.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag der Eltern, des Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreters können sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter sind Arbeitslosengeld II- Empfänger) im Alter von bis zu 17 Jahren die offenen Angebote kostenlos nutzen.
Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.
- (2) Auf Antrag können Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, arbeitslose Jugendliche) die Angebote für die ermäßigte Klubkartengebühr in Höhe von 20,00 €/ Jahr nutzen.
Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2007 in Kraft .
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Rathenow, den 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Fläche zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Rathenow kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (4) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Rathenow anzumelden.
- (5) Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am gleichen Ort statt, ist über die Vergnügungssteuer binnen drei Werktagen nach Monatsende abzurechnen.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Einspielergebnis (sogenannter Kasseneinhalten) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2a) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 9 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30 Euro |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2b) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6 v.H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 20 Euro |
| 3. von Personalcomputern | |
| a) ohne Multimediaausstattung | 10 Euro |
| b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte
Soundboxen, vorinstallierten Spielen) | 15 Euro |

4. unabhängig vom Aufstellort der Apparate (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats dem Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow eine Erklärung auf einem amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit“ – über die im Vormonat gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer Selbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, sofern das Sachgebiet Steuern hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (7) Das Sachgebiet Steuern kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 9 Abs. 3 der Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 6 Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|---|----------|
| a) in Spielhallen | 120 EUR, |
| b) in Gaststätten und an sonst. Aufstellungsorten | 40 EUR. |

§ 7 Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 ist spätestens bis zum 31. Dezember für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Rathenow mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung nach dem Einziespielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) entsteht
 - bei Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels.
 - bei Abs. 1 Nr. 3 mit der Aufstellung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist bis zum 15. des auf die Veranstaltung folgenden Monats zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (2) Das Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer nach § 1 Nr. 1 für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten im Sinne der § 5 und 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer wird am 15. Kalendertag des auf den Besteuerungsmonat folgenden Monats fällig.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter bzw. Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuern gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung geschätzt.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist das Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die Bediensteten des Sachgebietes Steuern der Stadt Rathenow sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Automaten nach § 1 Nr. 2 befinden, zu betreten.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis ausgestattete Bedienstete des Sachgebietes Steuern der Stadt Rathenow zur Nachprüfung der Selbsterklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für die Monate November und Dezember 2006 sind abweichend von § 4 Nr.4 und 5 (Anmeldung) bis zum 7. Werktag des Monats Januar 2007 bei dem Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow anzumelden. Die Steuer wird abweichend von § 9 Abs. 1 am 15. Januar 2007 fällig.
- (2) Automaten nach § 1 Nr. 2 werden für die Monate November und Dezember 2006 nicht nach § 5 sondern nach § 6 dieser Satzung besteuert. Die Anmeldung der Automaten auf amtlichen Vordrucken ist abweichend von § 7 Abs. 5 bis zum 7. Werktag des Monats Januar 2007 vorzunehmen. Die Steuer wird abweichend von § 9 Abs. 3 am 15. Januar 2007 fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Rathenow, den 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung – vom 24.11.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Rathenow Nr. 05/05 vom 02.12.2005) wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Steuerermäßigung

- c) Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Rathenow, den 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow (DS 137/06) - Marktgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. / S. 398) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13 / S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 06.12.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührenschuld ergibt sich aus dem tatsächlichen Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Rathenow zur Bewirtschaftung der Plätze.
- (3) Einfluss auf die Festlegung der Gebühren haben außerdem Lage und Attraktivität der Plätze und die sich daraus ergebende Nachfrage.
- (4) Entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden auf die Nutzer umgelegt. Die Gebühren werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleiter) nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.
- (5) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Diese Gebühren sind sofort fällig und an den Marktleiter zu zahlen oder sind monatlich gemäß Marktnutzungsvertrag auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.
- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Volksfesten, Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührenschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.
- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Gebührenrückerstattung

- (1) Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung DS 080/02 vom 10.04.2002 außer Kraft.

Rathenow, den 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON 3 VERKAUFSOFFENEN ADVENTSSONNTAGEN 2006
IN DER STADT RATHENOW**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.11.2006 und der vom Ministerium für Wirtschaft am 29.11.2006 getroffenen Ausnahme-Entscheidung für die Umsetzung im Kalenderjahr 2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.12.2006 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Adventssonntage

Die Verkaufsstellen der Stadt Rathenow im Sinne des § 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an drei Adventssonntagen 2006, am 03., 10. und 17.12.06, in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 07.12.2006 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Rathenow, den 08.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rathenow über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294, 295 ff) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, wesentliche Erweiterungen baulicher Anlagen, Nutzungsänderungen im bauordnerischen Sinne sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist.

§ 6 Stellplatzablöse

Der Bauherr kann die Verpflichtung zur tatsächlichen Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Betrages ablösen, wenn die Stadt Rathenow dies mit ihm durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

§ 7 Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Der Geldbetrag je Stellplatz setzt sich aus dem aktuellen Bodenrichtwert (für 25 m² Fläche) , festgesetzt vom Gutachterausschuss des Landkreises Havelland und den durchschnittlichen Herstellungskosten in Höhe von 1.700,00 € (für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche) zusammen.

§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge

Bei Abschluss eines Stellplatzablösevertrages wird der Ablösebetrag zu Beginn der Baumaßnahme fällig.

§ 9 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen zur Ablösung von Stellplätzen und Garagen der Stadt Rathenow DS 030/01 vom 11.04.2001, der Gemeinde Böhne Beschluss Nr.11/96 vom 18.04.1996, der Gemeinde Göttlin Beschluss Nr. 7/96 vom 16.04.1996, der Gemeinde Grütz Beschluss Nr. 4/96 vom 09.04.1996, der Gemeinde Semlin Beschluss Nr. 5/96 vom 28.03.1996 und der Gemeinde Steckelsdorf Beschluss Nr.14/96 vom 03.07.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Die Satzung über die Herstellung oder Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) der Stadt Rathenow, beschlossen am 13.09.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung, wurde vom Landkreis Havelland nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung am 14.11.2006 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden seitens der Stadt Rathenow erfüllt.

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Anzahl der Stellplätze PKW
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je über 100m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs -und Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einkaufsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs.3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Gaststätten und Kirchen)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 4 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Feiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	4 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-/Bowlingbahnen	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplatz	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

7	Krankenhäuser	
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt- und Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr.2.1 bis 9.6 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR		EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.306.800 EUR	-484.800 EUR	30.098.000 EUR	30.920.000 EUR
die Ausgaben	331.900 EUR	-251.500 EUR	31.983.900 EUR	32.064.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	508.200 EUR	-835.600 EUR	21.960.100 EUR	21.632.700 EUR
die Ausgaben	1.185.800 EUR	-1.513.200 EUR	21.960.100 EUR	21.632.700 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	650.000,00 EUR	2.357.700,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000,00EUR	5.000.000,00EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

unverändert

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.12.2006 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, 19.12.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

